

**Jahresbericht  
des**

**Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt  
1993**

**zur**

**Haushalts- und Wirtschaftsführung  
im Haushaltsjahr 1992**

**Teil 3**

**zur Haushaltsrechnung  
1992**



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>II. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO</b>	<b>4</b>
1. Allgemeines	4
2. Abschluß der Haushaltsrechnung für das Hj. 1992 nach § 83 LHO	5
3. Veränderung des haushaltsmäßigen Defizits aus 1991	6
4. Nicht genehmigte über-, außerplanmäßige Ausgaben	6
5. Einsparungen nach § 37 Abs. 3 LHO	8
7. Über-, außerplanmäßige Ausgaben durch Falsch- bzw. Fehlbuchungen	12
8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben - Anlage I der Haushaltsrechnung	12
9. Ausgaben aus Anlaß von Verkehrsunfällen (Dienstunfälle)	20
10. Landesbetriebe - § 26 LHO –	21
11. Unnötige Zahlungsverpflichtung des Landes	22
12. Übersicht über das Vermögen und die Schulden gemäß Artikel 97 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, § 80 LHO	23
13. Verpflichtungsermächtigungen	23
14. Verschuldung des Landes	24

## **I. Vorbemerkungen**

Nach Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) hat die Landesregierung durch den Minister der Finanzen dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen im folgenden Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes ist beizufügen. Der Haushaltsrechnung ist gemäß § 84 LHO ein Abschlußbericht beizufügen, in dem der kassenmäßige Abschluß und der Haushaltsabschluß zu erläutern sind.

Der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt prüft nach Artikel 97 Abs. 2 der Verfassung die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er berichtet darüber dem Landtag und unterrichtet gleichzeitig die Landesregierung. Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung aufgrund der Haushaltsrechnung und der Berichte des Landesrechnungshofs (Artikel 97 Abs. 3 der Verfassung).

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt hat mit den Teilen 1 und 2 des Jahresberichtes 1993 den Landtag über wesentliche Feststellungen zur Ausgabenhäufung im Dezember 1992 - "Dezemberfieberbericht" - und zur gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung - über Denkschrift und Bemerkungen - unterrichtet.

Der Landesrechnungshof macht schon jetzt darauf aufmerksam, daß es einen besonderen Bericht über Ausgabenhäufungen am Ende des Haushaltsjahres 1993 als Folge eines relativ disziplinierteren Ausgabenverhaltens der Landesverwaltung - im Verhältnis zu den Haushaltsjahren 1991 und 1992 - nicht geben wird.

## **II. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1**

### **LHO**

#### **1. Allgemeines**

Der Minister der Finanzen hat am 21.12.1993 dem Landtag (Drucksache 1/3346) und dem Landesrechnungshof die auf der Grundlage des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 1992 (HG 1992) vom 20.05.1992 - GVBl. LSA S. 344 - aufgestellte Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1992 übergeben. Sie bildet die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung durch den Landtag.

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt hat in seinen Berichten zur Haushalts- und Wirtschaftsführung mehrfach den Minister der Finanzen gebeten, die Haushaltsrechnung nicht erst am Schluß des nachfolgenden Haushaltsjahres zu übergeben, sondern bereits zum Zeitpunkt der Einbringung des Haushaltsplanes für das zweitnächste Haushaltsjahr. Der Landesrechnungshof hält ein solches Verfahren für unerlässlich, damit die Ergebnisse der Haushaltsrechnung wenigstens noch in die Haushaltsberatungen für das übernächste Jahr einfließen können.

Die Haushaltsrechnung enthält in Abschnitt A - Einnahmen und Ausgaben - und in Abschnitt B - Vermögen und Schulden - alle Angaben, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## 2. Abschluß der Haushaltsrechnung für das Hj. 1992 nach § 83 LHO

	EINNAHMEN DM	AUSGABEN DM
a) Nach dem Haushaltsplan 1992 beträgt das Haushaltssoll	17.937.554.700,00	17.937.554.700,00
b) Hinzu treten die aus dem Haushaltsjahr 1991 übernommenen Haushaltsreste		
aa) Einnahmereste	./i. 107.665.228,72	
bb) Ausgabereste		117.834.847,47
c) Summe der Sollbeträge und der aus dem Haushaltsjahr 1991 übernommenen Haushaltsreste	17.829.889.471,28	18.055.389.547,47
d) Nach der Landeshaushaltsrechnung 1992 betragen		
aa) die IST-EINNAHMEN	17.841.583.924,91	
bb) die IST-AUSGABEN		17.841.583.924,91
e) Zu den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben treten die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsreste, die auf das Haushaltsjahr 1993 übertragen wurden		
aa) Einnahmereste	15.948.345,88	
bb) Ausgabereste		332.221.178,58
f) Summe der Istbeträge und der am Schluß des Haushaltsjahres 1992 verbliebenen Haushaltsreste	17.857.532.270,79	18.173.805.103,49
g) Gegenüber der Summe der Sollbeträge (c) beträgt		
aa) die Mehreinnahme	27.642.799,51	
bb) die Mehrausgabe		118.415.556,02
h) Mithin rechnungsmäßiges Jahresergebnis 1992		
- § 83 Nr. 2 Buchstabe d LHO		
- Fehlbetrag		<b>90.772.756,51</b>

### **3. Veränderung des haushaltsmäßigen Defizits aus 1991**

	<b>DM</b>
a) Haushaltsmäßiger Fehlbetrag 1991	788.834.727,35
b) Bereits haushaltsmäßig abgewickelter kassenmäßiger Fehlbetrag 1991	./ 563.334.651,16
c) Saldo	225.500.076,19
d) Zuzüglich haushaltsmäßiger Fehlbetrag 1992	90.772.756,51
e) Haushaltsmäßiges Gesamtdefizit *)	<b>316.272.832,70</b>

\*) Veränderung des haushaltsmäßigen Defizites aus 1991 von 788.834.727,35 DM auf 316.272.832,70 DM.

Damit wurde eine "vollständige Erwirtschaftung" des Fehlbetrages aus 1991 noch nicht erreicht. Haushaltsmäßig abzuwickeln war - wie vom Minister der Finanzen geschehen - nach § 25 LHO nur der kassenmäßige Fehlbetrag aus 1991.

Hierdurch wird deutlich, daß für die übertragenen Ausgabereste aus 1991 (Minus-Einnahmerest<sup>\*</sup>) in Höhe von 107.665.228,72 und Ausgabereste in Höhe von 117.834.847,47 DM = 225.500.076, 19 DM) weder die notwendigen Haushaltsmittel entsprechend § 19 Abs. 3 LHO im Haushaltsplan 1992 veranschlagt noch gebotene Einsparungen realisiert wurden.

### **4. Nicht genehmigte über-, außerplanmäßige Ausgaben**

Die hohe Anzahl der nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben - s. nachfolgende Tabelle - unterstreicht, wie ungenau in manchen Bereichen die Landesverwaltung die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushalts errechnet/geschätzt und wie sie darüber hinaus gegen den Genehmigungsvorbehalt des § 37 LHO oder anderen haushaltsrechtlichen Vorschriften verstoßen hat. Die Gesamtsumme beträgt immerhin rd. 96 Mio. DM.

Das Ministerium der Finanzen wird sicherzustellen haben, daß dieses Verfahren nicht Schule macht und nicht nur mit der Ausbringung von Haushaltsvorgriffen ins folgende Haushaltsjahr bereinigt wird sondern daß geprüft wird, ob und wie gegen die Verantwortlichen in extremen Fällen Konsequenzen gezogen werden.

---

\* Hierbei handelt es sich um die Anteile der Kommunen an der Einkommensteuer, die bei den Einnahmen als Minusbeträge nachgewiesen sind -1301 - 01102 -

lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Haushaltsansatz (in DM)	üpl. Ausg., Vorgriffe, apl. Ausg. (in DM)	Bemerkungen
1	01 01	427 03	114.000,00	187.729,41	Vorgriff
2	03 01	425 51	0,00	6.307,58	
3		515 99	6.500,00	61.599,21	
4		522 99	9.500,00	954,11	
5	03 10	529 01	15.000,00	397,22	
6	03 20	522 03	1.000.000,00	9.063,11	Vorgriff
7	03 36	429 64	0,00	235.931,78	Vorgriff
8		515 99	63.000,00	436,14	
9	03 41	429 59	0,00	26.700,99	
10	03 42	427 01	0,00	162.545,17	
11	03 43	515 99	112.000,00	16.465,16	
12	04 01	427 11	40.000,00	1.502,12	
13	04 06	427 01	251.000,00	187.257,22	
14		443 01	10.000,00	59.569,47	
15	05 07	443 01	1.000,00	9.573,84	
16	05 09	684 11	1.000.000,00	2.027.604,59	Vorgriff
17	05 13	apl. 513 68	0,00	1.143,99	
18		apl. 522 68	0,00	3.347,25	
19	05 14	812 01	244.000,00	62.303,41	Vorgriff
20	06 02	422 72	0,00	15.145,46	
21		547 79	10.000,00	25.575,35	Vorgriff
22	06 03	685 25	1.063.000,00	215.800,00	
23	06 04	427 01	821.000,00	72.760,50	
24		429 61	160.000,00	224.004,21	Vorgriff
25	06 05	427 01	500.000,00	448.377,04	
26		427 02	613.800,00	186.607,75	Vorgriff
27		517 01	7.200.000,00	7.560.943,55	
28	06 06	427 01	120.000,00	59.355,43	
29		681 52	200.000,00	32.932,22	
30	06 08	427 01	105.000,00	217.171,02	
31	06 09	429 61	161.000,00	874.853,17	
32	06 10	547 76	1.000,00	39.113,46	Vorgriff
33	06 12	459 01	0,00	550,00	
34		681 53	388.000,00	3.599,25	
35	07 02	425 73	0,00	15.521.766,34	Vorgriff

36	07 10	427 11	10.000,00	259.222,14	
37	07 15	681 59	0,00	654,00	
38	07 23	apl. 653 01	0,00	296.442,50	
39	07 25	653 01	0,00	1.725.662,00	
40	07 27	522 01	110.000,00	66.895,97	
41	07 72	681 62	56.100.000,00	6.543.455,74	
42	07 81	546 04	0,00	31,95	Vorgriff
43		685 51	0,00	123.159,69	
44	07 82	apl. 512 72	0,00	97,22	
45		apl. 515 74	0,00	20.401,32	
46	07 83	apl. 511 61	0,00	1.002,74	
47		apl. 527 62	0,00	994,52	
48	07 84	811 01	75.000,00	3.518,04	
49	07 85	393 77	14.500.000,00	2.337.872,00	
50	07 87	685 67	1.200.000,00	371.611,23	Vorgriff
51	08 01	812 99	760.000,00	253.596,54	
52	08 02	apl. 425 69	0,00	225.732,28	
53	08 20	427 01	105.000,00	389.410,62	
54	09 01	apl. 516 03	0,00	7.242,00	
55	09 02	685 41	0,00	1.707,34	Vorgriff
56	09 10	812 15	1.998.000,00	59.971,29	Vorgriff
57	09 40	429 59	25.000,00	11.440,35	
58	09 55	427 31	5.000,00	4.630,00	
59	09 60	429 59	0,00	11.736,70	
60	09 75	427 01	10.000,00	58.551,08	
61	09 80	546 59	308.200,00	166.184,20	
62	09 95	429 59	0,00	8.677,60	
63		681 59	0,00	5.439,59	
64	11 01	apl. 631 01	0,00	51.823,44	
65	11 04	apl. 511 02	0,00	20.610,61	
66	11 13	apl. 526 01	0,00	757,08	
67	13 12	apl. 682 01	0,00	5.228.265,00	
68	13 50	641 01	72.255.000,00	8.117.621,03	
69	14 07	883 04	20.257.500,00	62.500,00	Vorgriff
70	15 01	427 01	30.000,00	19.874,93	
71		apl. 527 09	0,00	219,12	
72	15 02	apl. 538 02	0,00	529.093,52	
73		683 62	0,00	6.090.611,00	Vorgriff
74		883 63	250.000.000,00	33.929.291,70	Vorgriff
75		883 64	1.500.000,00	81.290,86	Vorgriff
76	15 04	427 78	0,00	150.445,37	Vorgriff
77	15 06	812 15	362.000,00	80.758,76	Vorgriff
78	15 07	427 11	407.500,00	2.928,24	
79	15 08	681 01	3.456.100,00	133.386,68	
80	16 01	515 99	30.000,00	14.353,68	
			437.713.100,00	96.028.158,19	

## **5. Einsparungen nach § 37 Abs. 3 LHO**

Nach § 37 Abs 3 LHO sollen über- und außerplanmäßige Ausgaben i. d. R. durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat 1992 bei Kapitel 0902 Titel 683 02 - "Dürreschäden" - eine überplanmäßige Ausgabe von 39.855.584,72 DM geleistet. Die insoweit gebotene Einsparung an anderer Stelle sollte aus diversen Einzelplänen erfolgen. Der Landesrechnungshof hatte bereits damals davor gewarnt, insbesondere auf die Probleme der Umsetzbarkeit der Einsparungsverpflichtung anderer Ressorts verwiesen. Zur Einsparung führt das Ministerium der Finanzen in Anlage I zur Haushaltsrechnung in diesen Fällen aus:



*"Genehmigte üpl. Ausgabe durch Einsparung im Epl. 09 sowie anderen Ressorts in Höhe von gesamt 24.526.509,26 DM. Davon bei:*

Kapitel/Titel	DM
0101-51101	7.000,00
0201 - 685 02	4.000,00
0361 - 633 01	928.000,00
0401-51502	5.900,00
0406 - 527 01	74.300,00
0412-52402	3.800,00
0602 - 685 26	936.000,00
0702-64601	420.000,00
0702-68561	424.000,00
0707 - 547 78	30.000,00
0707 - 685 78	110.000,00
0730-88314	58.000,00
0786 - 685 51	400.000,00
0802 - 662 65	8.968.000,00
0802 - 683 72	55.999,91
0802-89265	3.000.000,00
0903 - 685 46	1.419.000,00
0903 - 685 51	633.000,00
1105-68110	136.000,00
1399 - 542 11	1.332.000,00
1408 - 663 70	3.028.000,00
1501 - 513 01	100.000,00
1504 - 515 02	59.200,76
1504 - 538 01	178.694,79
1505-52101	658.713,80
1506 -521 01	236.900,00
1507-51759	500.000,00
1507 -521 01	785.000,00
1507 - 538 01	35.000,00

Nicht genehmigte Ausgabe aufgrund der nicht erbrachten Einsparungen bei anderen Ressorts in Höhe von 15.329.075,46 DM.

Kapitel/Titel	DM
0405-52701	10.000,00
0408-51301	10000,00

0517-64301	10.360.000,00
0707-68578	10.000,00
0802-68372	1.944.000,09
1201-51801	1.000,00
1501-53801	2.000.000,00
1504-51502	140.799,24
1504-53801	121.305,21
1505-521 01	596.870,92
1506-521 01	43.100,00
2011-519 01	92.000,00

*Die Schadensfrage wird geprüft."*

Das Ministerium wird zunächst mitzuteilen haben, ob und inwieweit es die einzelnen Ressorts in die Einsparungspflicht genommen hat oder hat nehmen können. Erst dann wird deutlich, ob sich die Schadensfrage überhaupt und gegen wen stellen läßt.

## 6. Trennungsgeld

lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Haushaltsansatz (in DM)	üpl. Ausg. , Vorgriffe apl. Ausg. (in DM)	IST (in DM)
1	01 02	453 01	20.000,00	23.986,30	43.986,30
2	02 01	453 01	120.000,00	571.884,85	691.884,85
3	02 03	453 01	12.000,00	3.088,30	15.088,30
4	02 11	453 01	30.000,00	40.071,53	70.071,53
5	03 01	453 01	650.000,00	658.505,37	1.308.505,37
6	03 10	453 01	1.469.200,00	308.819,31	1.778.019,31
7		453 11	50.000,00	171.179,65	221.179,65
8	03 20	453 01	1.600.000,00	694.950,06	2.294.950,06
9	03 36	453 01	11.000,00	11.359,53	22.359,53
10	03 41	453 01	70.000,00	152.641,09	222.641,09
11	04 01	453 01	405.000,00	228.050,85	633.050,85
12	04 05	453 01	80.000,00	266.245,97	346.245,97
13	04 06	453 01	50.000,00	1.425.640,37	1.475.640,37
14		453 61	100.000,00	739.152,31	839.152,31
15	04 08	453 01	0,00	21.422,25	21.422,25
16	05 01	453 01	200.000,00	629.251,14	829.251,14
17	05 07	453 01	45.000,00	102.666,15	147.666,15
18	06 01	453 01	70.000,00	252.408,52	322.408,52
19	06 08	453 01	20.000,00	8.919,74	28.919,74
20	06 09	453 01	20.000,00	1.627,32	21.627,32
21	07 01	453 01	115.000,00	442.061,82	557.061,82
22	07 05	453 01	0,00	13.850,34	13.850,34
23	08 01	453 01	580.000,00	840.414,43	1.420.414,43
24	08 02	apl. 453 69	0,00	15.495,50	15.495,50
25	08 12	453 01	1.000,00	11.587,39	12.587,39
26	08 20	453 01	27.000,00	6.845,10	33.845,10
27	09 01	453 01	16.000,00	379.989,05	395.989,05
28	09 10	453 01	20.200,00	54.344,48	74.544,48
29	09 50	453 01	2.500,00	2.022,60	4.522,60
30	11 01	453 01	200.000,00	280.356,19	480.356,19
31	11 04	453 01	600.000,00	402.197,92	1.002.197,92
32		453 11	575.000,00	228.216,60	803.216,60
33	11 07	453 01	22.000,00	74.184,03	96.184,03
34	11 08	453 01	5.000,00	2.313,18	7.313,18
35	14 01	453 01	100.000,00	246.884,18	346.884,18
36	15 01	453 01	122.000,00	149.904,22	271.904,22
37	16 01	453 01	300.000,00	63.325,83	363.325,83
			<b>7.707.900,00</b>	<b>9.525.863,47</b>	<b>17.233.763,47</b>

Für Trennungsgeldzahlungen sind über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 9.525.863,47 DM bei Gesamtausgaben von 17.233.763,47 DM entstanden. Veranschlagt waren dafür Haushaltsmittel in Höhe von

7.707.900,00 DM. Damit sind die Ansätze um rd. 124 v. H. überschritten worden. Diese Tatsache macht deutlich, daß die Veranschlagung der Haushaltsmittel für Trennungsgeld nicht mit der gebotenen Genauigkeit - VV zu § 11 LHO - vorgenommen wurde.

Die Landesregierung wird die Diskrepanz zu erklären haben.

### **7. Über-, außerplanmäßige Ausgaben durch Falsch- bzw. Fehlbuchungen**

Durch Falsch- bzw. Fehlbuchungen in 22 Fällen sind über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Gesamtbetrag von 8.247.568,53 DM entstanden.

Die Beauftragten für den Haushalt bzw. die Titelverwalter werden Sorge dafür zu tragen haben, daß Falsch- bzw. Fehlbuchungen in diesem Umfang nicht mehr erfolgen.

### **8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben - Anlage I der Haushaltsrechnung**

Das MF hat folgende Zusammenstellung gefertigt, in der summarisch die im einzelnen begründeten überplanmäßigen Ausgaben der Vorgriffe und der außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1992 enthalten sind.

Einzelplan	überplanmäßige Ausgaben	Vorgriffe	außerplanmäßige Ausgaben	Zusammen
1	2	3	4	5
01	399.462,85	187.729,41	973,31	588.165,57
02	794.635,51	4.306,30	17.648,34	816.590,15
03	31.502.089,58	244.994,89	4.165.182,23	35.912.266,70
04	3.003.249,77	-	53.727,91	3.056.977,68
05	99.194.250,48	2.089.908,00	925.552,24	102.209.710,72
06	37.882.765,42	490.148,20	1.023.193,99	39.396.107,61
07	30.546.868,55	15.895.539,52	1.214.538,54	47.656.946,61
08	334.810.358,38	2.281.234,56	10.357.147,06	347.448.740,00
09	124.087.503,22	286.748,50	111.362.369,31	235.736.621,03
11	5.622.245,36	548.396,82	73.191,13	6.243.833,31
12	812.995,93	-	42.529,51	124.525,44
13	92.527.123,89	61.871.405,11	287.340.867,12	441.739.396,12
14	2.911.283,86	99.907.819,94	1.157.183,52	104.336.387,32
15	52.467.707,45	50.948.640,69	13.828.123,04	117.244.471,18
16	77.679,51	-	24,44	77.703,95

20	-	-	5.533.706,80	5.533.706,80
Insgesamt in der Haushaltsrechnung ausgewiesen	815.909.219,76	234.756.871,94	437.456.058,49	1.488.122.150,19

Die einzelnen den Haushaltsansatz überschreitenden Mehrausgaben hat das MF begründet.

Der LRH folgt der Begründung i.d.R. und geht davon aus, daß das MF den Vollzug überwacht, soweit es erklärt hat

- der Sachverhalt werde ermittelt
- der Schaden werde festgestellt und
- die Regreßfrage werde geprüft.

In den nachfolgenden Einzelfällen reicht dem LRH die Begründung oder Folgerung nicht aus:

Kapitel Titel	Gesamtsoll für 1992 (Haushaltsansatz, Ausgabereste und Vorgriffe aus 1991) DM	Betrag der über- planmäßigen Ausgaben, Vorgriffe und außerplan- mäßigen Ausgaben DM	Kapitelbezeichnung Zweckbestimmung und Begründung
1. 04 01 427 11	40.000,00	1.502,12	<p><b>Epl. 04:</b> - Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt -</p> <p style="text-align: center;"><b>Ministerium der Finanzen</b></p> <p>"Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige"</p> <p>Es handelt sich um eine nicht genehmigte üpl. Ausgabe, die aufgrund Rechtsanspruch gem. abgeschlossenem Arbeitsvertrag entstanden ist. Das Honorar mußte aufgrund der vorgelegten Bezügeabrechnung vor der Pensionierung gem. der allgemeinen Regelung im Arbeitsvertrag nachberechnet werden. Da die Mittel zu niedrig veranschlagt waren, hätte eine üpl. Ausgabe beantragt werden müssen. Das fehlerhafte Verhalten wurde mit den Bediensteten ausgewertet. Ein Schaden ist dem Land nicht entstanden, weil Rechtsverpflichtungen zu erfüllen waren.</p> <p><u>Stellungnahme des LRH:</u> Der Bedienstete hat durch Auslösen eines Vertrages und Eingehen einer Zahlungsverpflichtung erst den Rechtsanspruch begründet. Eine ergänzende Begründung ist notwendig.</p>

2.	05 14 812 01	81.033,91	62.303,41 (Vorgriff)	<b>Hygieneinstitute</b>
"Ausbau der Labore für Trinkwasserversorgung sowie Erwerb von Geräten"				
Nicht genehmigte üpl. Ausgabe. Der Vorgriff aus 1991 wurde nicht beachtet. Ein Schaden ist dem Land nicht entstanden, weil die Mittel 1993 eingespart werden sollen.				
<u>Stellungnahme des LRH:</u> Die haushaltstechnische Folgerung des MF, die Ausgabe in 1993 über Vorgriff auszugleichen, ist richtig. Das Verhalten der Verwaltung hat ggf. Konsequenzen nach sich zu ziehen.				
3.	05 22 684 63	1.800.000,00	1.784.539,00	<b>Familienförderung</b>
"Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale o.ä. Einrichtungen"				
Die Ausgabe war unvorhergesehen, da bei der Planung der Familienerholungsmaßnahmen nicht auf verlässliche statistische Daten zur Einkommensstruktur der Familien zurückgegriffen werden konnte. Die Ausgabe war aufgrund des verfassungsrechtlichen Schutzes der Familie nach Art. 6 GG - vgl. auch § 16 KJHG - unabweisbar. MF vom 24.08.1992, Az.: Ref. 28 Einsparung bei 05 17-684 03				
<u>Stellungnahme des LRH:</u> Das Ministerium hat die Ausgabemittel nicht ausreichend veranschlagt. Die Ausgaben sind deshalb nicht zwingend unabweisbar. Es handelt sich um Zuwendungen und damit um freiwillige Leistungen des Landes.				

4.	06 05 517 01	7.200.000,00	7.560.954,55	<p><b>Martin-Luther-Universität Halle, Bereich Medizin</b></p> <p>"Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume"</p> <p>Es handelt sich um eine nicht genehmigte üpl. Ausgabe infolge Erhöhung des Patientenaufkommens. Der üpl. Bedarf wurde mit Schreiben MF vom 16.12.1992, Az.: 29-04035/06 05, nur zur Kenntnis genommen, da die Ausgaben vor Antragstellung getätigt wurden. Sachverhalt wird geprüft.</p> <p><u>Stellungnahme des LRH:</u> Die Begründung "Erhöhung des Patientenaufkommens" und eine Mehrausgabe von über 100 v.H. sind unverständlich. Eine eingehende sachliche Begründung ist zunächst unverzichtbar.</p>
5.	06 14 812 01	50.000,00	3.800,00 (Vorgriff)	<p><b>Sonstige Hochschuleinrichtungen</b></p> <p>"Erwerb von Geräten und Ausrüstungsgegenständen"</p> <p>Unvorhergesehene und unabweisbare Ausgabe für den Erwerb eines Konzertflügels "Grotian-Steinweg". MF vom 04.11.1992, Az.: 29-04032-06 14/92</p> <p><u>Stellungnahme des LRH:</u> Die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO sind zu begründen.</p>
6.	07 27 522 01	110.000,00	66.895,97	<p><b>Technische Fachschulen</b></p> <p>"Lebensmittel"</p> <p>Es handelt sich um eine nicht genehmigte üpl. Ausgabe, da gem. Haushaltsvermerk die Ausgaben nur in Höhe der Mehreinnahmen bei 125 42 überschritten werden dürfen. Ein Schaden ist dem Land nicht entstanden, da eine Rechtsverpflichtung bestand.</p> <p><u>Stellungnahme des LRH:</u> Die Begründung ist nicht stichhaltig, der Verweis auf eine Rechtsverpflichtung geht fehl.</p>

7.	07 81 685 51	-	123.159,69	<b>Kultur- und Forschungsstätte</b>
				<p>"Sonstige Zuschüsse"</p> <p>Es handelt sich um eine nicht genehmigte üpl. Ausgabe für Tarifierpassungen, die aufgrund der nachträglichen Zahlbarmachung der Bezüge wirksam geworden sind. Sachverhalt und Regreßfrage werden geprüft.</p> <p><u>Stellungnahme des LRH:</u> Die üpl. Ausgabe ist zunächst haushaltsrechtlich zu begründen. Es handelt sich um Leistungen an Dritte.</p>
8.	08 01 812 99	760.000,00	253.596,54	<p><u>Epl. 08:</u> - <b>Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr -</b></p> <p><b>Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr</b></p> <p>"Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen"</p> <p>Nicht genehmigte üpl. Ausgabe aufgrund der Erweiterung der Informationstechnik im Dienstgebäude W.-Höpfner-Ring 4, zur Ausstattung ausgelagerter Organisationseinheiten und zur rationellen Abwicklung komplexer Fördermaßnahmen. Ein Schaden ist dem Land nicht entstanden, weil die üpl. Ausgabe durch Einsparungen bei 08 30-812 99 gedeckt ist.</p> <p><u>Stellungnahme des LRH:</u> Die Schlußfolgerung ist haushaltsrechtlich nicht zu akzeptieren.</p>



9.	09 10 812 15	1.998.000,00	59.971,29 (Vorgriff)	<b>Agrarstrukturverwaltung</b>
				"Erwerb von Geräten und Ausrüstungen"
				<p>Es handelt sich um eine nicht genehmigte üpl. Ausgaben, welche durch zusätzlich erforderliche Vernetzungen der sieben geplanten Rechenanlagen, die ursprünglich im Epl. 20 vorgesehen waren, entstanden ist. Als Fortführungsmaßnahme aus 1991 nach 1993 sind UNIX-Mehrplatzsysteme in den 8 Ämtern vor Ort zu installieren. Zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit mußte schnellstmöglichst die Vernetzung der Rechenanlagen erfolgen. Einer, wie ehemals vorgesehenen, Übernahme in den Epl. 20 wurde nicht zugestimmt. Dem Land ist kein Schaden entstanden, weil die Ausgaben 1993 als Vorgriff angerechnet werden.</p>
				<p><u>Stellungnahme des LRH:</u> Die haushaltsrechtliche Konsequenz (Anrechnung als Vorgriff) enthebt nicht von einer Entscheidung über das haushaltsrechtliche Fehlverhalten.</p>
10.	09 75 427 01	10.000,00	58.551,08	<b>Landwirtschaftliche Fachschulen</b>
				"Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte"
				<p>Es handelt sich um eine nicht genehmigte üpl. Ausgabe für zeitweilig tätige Lehrkräfte und Dozenten in Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere für Wiedereinrichter und Neueinrichter im agrarischen Bereich, vorwiegend in den Agraringenieurschulen Haldensleben und Biendorf. Außerdem waren im Zusammenhang mit der Abwicklung der Agraringenieurschulen (Beschuß der 7. Sitzung des Landtages vom 19.12.1990), insbesondere in Halberstadt und Wernigerode durch vorzeitiges Ausscheiden von Lehrkräften sowie zur Absicherung des Unterrichtsanfalls (zur Vermeidung von Neueinstellungen) Beschäftigungsentgelte zu zahlen. Ein Schaden ist dem Land nicht entstanden, weil Mehreinnahmen bei 09 75-111 11 für Studiengebühren, Gebühren für Unterkunft und Verpflegung sowie für Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen eingegangen sind.</p>
				<p><u>Stellungnahme des LRH:</u> Auch hier ist das haushaltsrechtliche Fehlverhalten zunächst noch zu würdigen.</p>

11.	15 01 427 01	30.000,00	19.874,93	<p><b>Epl. 15: - Ministerium für Umwelt und Naturschutz -</b></p> <p><b>Ministerium für Umwelt und Naturschutz</b></p> <p><b>"Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte"</b></p> <p>Nicht genehmigte überplanmäßige Ausgabe infolge Urlaub und Ausfallzeiten von Bediensteten mit technischen Arbeiten wie Schreibdienst und Pressearbeit zur Aufrechterhaltung planmäßiger Arbeit sowie Ausfall eines Bediensteten im Naturschutz infolge Einsatz als Zivildienstleistender. Dem Land ist kein Schaden entstanden, da die Arbeiten in jedem Fall geleistet werden mußten.</p> <p><u>Stellungnahme des LRH:</u> Die Begründung im letzten Satz ist haushaltsrechtlich nicht überzeugend.</p>
-----	-----------------	-----------	-----------	---

				<b>Allgemeine Bewilligungen</b>
12.	15 02			
a)	883 63	250.000.000,0 0	33.929.291,70 (Vorgriff)	<p>"Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden im Rahmen des Umweltschutzsofortprogramms"</p> <p>Nicht genehmigte überplanmäßige Ausgabe aufgrund erfolgter Bewilligungen 1991, die 1992 zu kassenwirksamen Rechtsverpflichtungen führten. Ein Schaden ist dem Land nicht entstanden, da die Ausgaben als Vorgriff auf 1993 abgerechnet wurden.</p>
b)	883 64	1.500.000,00	81.290,86 (Vorgriff)	<p>"Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden im Rahmen des gesamtstaatlich repräsentativen Gebietes Drömling"</p> <p>Nicht genehmigte überplanmäßige Ausgabe für den Erwerb von Grund- und Boden für das Gebiet Drömling entsprechend § 40 LNG vom 11.02.1992 zur Finanzierung eines zusammenhängenden Grundstückes. Dem Land ist kein Schaden entstanden, weil durch zeitliches Vorziehen der 1993 geplanten Käufe Erschwernisausgleichszahlungen an bisherige Eigentümer 1 Jahr früher wegfallen.</p>
c)	15 06 812 15	362.000,00	80.758,76 (Vorgriff)	<p style="text-align: center;"><b>Staatliches Amt für Umweltschutz Halle</b></p> <p>"Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen"</p> <p>Es handelt sich um eine nicht genehmigte üpl. Ausgabe für die Erstausrüstung mit Büromöbeln für den Anbau Geschw.Scholl-Str., der in der bestätigten HU-Bau 1991 enthalten war. Die Lieferung der Möbel und Rechnungslegung erfolgte erst 1992, so daß eine Finanzierung über den Epl. 20 nicht mehr erfolgen konnte. Dem Antrag zur Einwilligung des MF zur üpl. Ausgabe des MU vom 13.08.1992 wurde nicht mehr entsprochen, weil die Rechtsverpflichtung bereits eingegangen war. Dem Land ist kein Schaden entstanden, weil die Ausgaben als Vorgriff auf 1993 angerechnet wurden.</p> <p><u>Stellungnahme des LRH:</u> Die haushaltsrechtliche Konsequenz (Vorgriff) rechtfertigt nicht das haushaltsrechtliche Fehlverhalten.</p>

**9. Ausgaben aus Anlaß von Verkehrsunfällen (Dienstunfälle)**

lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Betrag (in DM)
1	01 01	681 01	42.079,63
2	01 02	apl. 681 01	973,31
3	02 01	681 01	189.590,83
4	02 03	apl. 681 01	17.648,34
5	03 20	681 01	750.683,75
6	03 63	811 01	19.098,49
7	04 01	811 01	39.008,21
8	04 06	443 01	69.569,47
9		681 01	6.128,04
10	04 08	apl. 681 01	2.040,97
11		811 01	59.212,55
12	06 01	apl. 681 01	705,00
13	06 09	681 01	6.196,67
14	06 11	681 01	1.541,67
15	06 12	681 01	422,55
16	07 01	apl. 681 01	7.640,18
17	08 11	apl. 811 06	21.840,48
18	08 20	681 01	103.039,74
19	09 01	681 01	31.583,23
20	09 10	681 01	4.299,65
21	09 40	681 01	518,30
22	09 50	681 01	252,83
23	09 60	681 01	7.674,15
24	09 80	apl. 681 01	43.745,08
25	11 01	681 01	12.750,44
26	11 04	681 01	13.182,85
27	11 05	681 01	12.534,65
28	12 01	apl. 681 01	18.206,87
29	12 01	811 01	28.786,50
30	14 01	681 01	1.444,95
31	15 08	apl. 681 02	1.274,50
	<b>Summe</b>		<b>1.513.673,88</b>

der Betrag setzt sich  
zusammen aus dem  
Haushaltsansatz  
plus üpl./apl. Ausg. sowie  
Vorgriffen

Aus Anlage I zur Haushaltsrechnung hat der Landesrechnungshof ermitteln können, daß 1992 dem Land mindestens rd. 1,5 Mio. DM als Folgekosten von Verkehrsunfällen erwachsen sind. Das Ministerium der Finanzen hat i. d. R. ausgeführt, der Regreß wird

überprüft. Unabhängig davon macht aber der Ausgaben-umfang deutlich, daß die Fahrzeugführer des Landes zu besserer Disziplin, u. a. auch unter Hinweis auf die Schadenshaftung nachdrücklich hinzuweisen sind.

Der Landesrechnungshof ist sich der besonderen Situation bei der Polizei bewußt.

## **10. Landesbetriebe - § 26 LHO –**

In der Übersicht über den Jahresabschluß bei Landesbetrieben – Anlage IV – weisen nachfolgende Landesbetriebe Überschüsse aus:

Zu Kapitel 0512 – Landeskrankenhäuser -

	<b>DM</b>
Harzgerode	147.329,11
Magdeburg-Altstadt	85.198,87
Ballenstedt	317.433,90
Bernburg	25.089,23
Haldensleben	1.370.346,30
Halle	2.598.855,74
Uchtsprunge	123.376,11
Summe 0512	4.667.629,26

Zu Kapitel 0517 - Landesjugendheime -

	<b>DM</b>
Pretzsch	409.046,69
Bernburg	175.990,65
Eckartsberga	948.516,53
Loitsche	514,00
Sandersleben	958.892,24
Summe 0517	2.492.960,11

Zu Kapitel 1105

	<b>DM</b>
Arbeitsbetriebe JVA	210.605,12

Zu Kapitel 1517

	<b>DM</b>
Talsperren	7.729.098,44

Überschüsse Gesamt

15.100.292,93

Der Verbleib der Überschüsse ist haushaltsrechtlich und haushaltswirtschaftlich offen.

Nach Nr. 1.5 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 26 LHO haben die zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und nach Anhörung des Landesrechnungshofs zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen Zuführungen und Ablieferungen zu ermitteln sind.

Entsprechende Bestimmungen sind nicht bekannt bzw. fehlen noch.

Die zuständigen obersten Landesbehörden werden dafür Sorge zu tragen haben, daß entsprechende Bestimmungen nach VV Nr. 1.5 zu § 26 LHO getroffen werden. Insbesondere ist die Verwendung von Überschüssen zu regeln.

### **11. Unnötige Zahlungsverpflichtung des Landes**

<b>Kapitel</b>	<b>0802</b>	<b>- Allgemeine Bewilligungen für den Bereich Wirtschaft</b>
<b>Titel</b>	<b>544 01</b>	<b>- Rückzahlung vereinnahmter Beträge nach Schluß des Haushaltsjahres</b>
<b>Außerplanmäßige Ausgabe:</b>		<b>5.954.673,80 DM</b>

Das Ministerium der Finanzen führt hierzu aus:

"Unvorhergesehene und unabweisbare Ausgabe durch Rückerstattung von Bundesmitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für in 1991 gewährte Zuwendungen an für den Tourismus bedeutende Kirchen wegen Nichterfüllung der Förderbedingungen gemäß Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe (§ 11 Abs. 2 GRW)."

#### **Bemerkungen des LRH:**

Ob die formale Voraussetzung des § 37 LHO für die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe auch hinsichtlich der Unvorhersehbarkeit vorgelegen hat ist fraglich. Dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr war seit November 1991 bekannt, daß eine Förderung von Kirchen nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe bei korrekter Auslegung der Förderregeln nicht in Betracht kommen

konnte. Folgerichtig hat der Bund im April 1992 seine Zuwendungsanteile in der o. Größenordnung zurückgefordert worden.

Der Landesrechnungshof hat bereits in seinem Jahresbericht 1992, Teil 2, Tz. 17, S. 80 ff diese Förderpraxis des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr beanstandet.

Der Landesrechnungshof nimmt diesen Fall nochmals zum Anlaß, auf die Gefahr von zusätzlichen und unnötigen Zahlungsverpflichtungen] gegenüber Dritten (z. B. Bund) aufmerksam zu machen, wenn das Land Förderrichtlinien überzogen zugunsten des Landes auslegt, ohne sich vorher mit dem Mitfinanzierer (Bund, EG) abzustimmen.

## **12. Übersicht über das Vermögen und die Schulden gemäß Artikel 97**

### **Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, § 80 LHO**

Die Landesregierung hat durch den Minister der Finanzen dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden ist beizufügen.

Den Nachweis über das Vermögen und die Schulden hat die Landesregierung entsprechend den Vorschlägen des Landesrechnungshofs aufgestellt. Die formelle Richtigkeit der Übersicht wird bestätigt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

## **13. Verpflichtungsermächtigungen**

Mit der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen wird die Verwaltung durch den Haushaltsgesetzgeber ermächtigt, Verpflichtungen für künftige Haushaltsjahre einzugehen. Der Landesrechnungshof hat wiederholt bei den Haushaltsberatungen auf die Gefahren hingewiesen, die mit der Veranschlagung von einer Vielzahl von Verpflichtungsermächtigungen verbunden sind. Die nachstehende Tabelle<sup>1)</sup> verdeutlicht, daß der Handlungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers bei den Haushaltsberatungen durch die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen nachhaltig und langfristig eingeschränkt wird, selbst wenn sich die tatsächlichen Inanspruchnahmen verringern, wie z. B. für das Haushaltsjahr 1992 in Höhe von 1.282.306.330 DM. Die sich hierdurch verringemde Gesamtbelastung (s. Tabelle, Stand: Haushaltsplan 1994) beläuft sich dennoch auf rd.

---

<sup>1</sup> Die Angaben in der Tabelle basieren ausschließlich auf die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsplänen 1991 bis 1994

## 11.282.819 TDM - ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Inanspruchnahmen aus 1991 und 1993-

EPl	Belastungen VE aus 1994				Belastungen VE aus 1991- 1993					Gesamt- belastungen VE					
	1996 TDM	1996 TDM	1997 TDM	Folgejahre TDM	Summe TDM	1995 TDM	1996 TDM	1997 TDM	Folgejahre TDM	Summe TDM	1995 TDM	1996 TDM	1997 TDM	Folgejahre TDM	Summe TDM
03	34 336 4	7 400 4	2 146 4	2 640 0	46 425 2	5 473 0	5 473 0	4 821 7	1 192 9	16 960 6	39 809 4	12 873 4	6 970 1	3 732 9	63 34
04	1 050 0				1 050 0	5 604 0	1 340 0	1 800 0		8 744 0	6 654 0	1 340 0	1 800 0		9 7
05	652 850 0	318 000 0	50 000 0		1 020 850 0	307 719 0	133 364 0	70 464 0	1 138 349 0	1 649 896 0	960 569 0	451 354 0	120 464 0		2 670 7
06	58 000 0	12 000 0	11 000 0	1 000 0	82 000 0					0 0	58 000 0	12 000 0	11 000 0	1 000 0	82 00
07	24 840 0	19 650 0	7 700 0	80 000 0	132 390 0	58 500 0	42 400 0	35 900 0	70 000 0	205 900 0	83 340 0	62 250 0	42 700 0	150 000 0	338 20
08	657 290 0	664 300 0	306 100 0	173 200 0	1 900 890 0	1 412 590 0	858 400 0	46 500 0	16 800 0	2 334 290 0	2 269 850 0	1 422 700 0	352 600 0	190 000 0	4 235 10
09	90 006 5	56 515 0	42 100 0	40 330 0	228 951 5	151 163 2	84 450 0	27 983 8	77 614 7	341 211 8	241 169 7	140 965 0	70 083 9	117 944 7	570 10
11	2 985 0				2 985 0	3 890 0	2 741 6	11 756 6		18 187 2	6 875 0	2 741 6	11 755 6		21 10
12	30 000 0				30 000 0					0 0	30 000 0				30 00
13					0 0	2 500 0	2 500 0	2 500 0	2 900 0	10 000 0	2 500 0	2 500 0	2 500 0	2 500 0	10 00
14	1 498 184 1	240 592 8	137 746 0	332 710 0	2 209 242 9	420 082 3	198 488 1	82 167 9	358 184 9	1 059 881 2	1 918 256 4	439 076 9	219 913 9	690 874 9	3 268 10
15	170 290 0	135 000 0	133 000 0	26 000 0	463 290 0	263 000 0	240 000 0	20 000 0	120 000 0	433 000 0	423 250 0	375 000 0	153 000 0	145 000 0	1 086 25
16	50 0				50 0					0 0	50 0				0
20	120 000 0	30 000 0			150 000 0	20 000 0				20 000 0	140 000 0				170 00
	3 539 822 0	1 383 658 2	689 794 4	654 780 0	6 268 054 6	2 640 301 5	1 569 154 7	302 893 1	1 784 821 5	6 297 070 8	6 180 123 5	2 922 812 9	992 787 5	1 301 052 5	12 565 10

## 14. Verschuldung des Landes

Die Haushaltsrechnung 1992 weist in Abschnitt B einen Schuldenstand in Höhe von 4.980.000.000 DM aus. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von rd. 1.785 DM je Einwohner (Stand: 30.06.1993 = 2.789.390).

Bis zum 28.01.1994 hat das Land Kredite in Höhe von 9.575.000.000 DM aufgenommen. Dadurch wächst die Pro-Kopf-Verschuldung auf rd. 3.433 DM je Einwohner an.

Unter hinzurechnen der für 1994 veranschlagten Netto-Kreditaufnahme in Höhe von 4.949.948.800 DM ergibt dies bis Ende 1994 eine Gesamtverschuldung in Höhe von 14.524.948.800 DM oder rd. 5.207 DM je Einwohner.

Der Landesrechnungshof hat mehrfach in den Haushaltsberatungen darauf hingewiesen, daß durch ein Fortschreiten der Verschuldung in diesen Größenordnungen eine überproportionale Vorbelastung der künftigen Haushalte eintritt, ein finanzieller Handlungsspielraum weitgehend entfällt.

In diesem Zusammenhang weist der Landesrechnungshof darauf hin, daß auch durch das Vermeiden des klassischen Dezemberfiebers - s. Teil 1 des Jahresberichtes 1993 - der Kreditbedarf wesentlich verringert wird.

Magdeburg, 08. April 1994

Schröder